

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister für die bis zum 31.12.2022 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung anzuwenden.